



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

25. Oktober 2020 Be/Sz/ki

Nr. 20/2020

Einigung in der Einkommensrunde 2020 mit Bund und Kommunen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 25. Oktober 2020 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung in der Einkommensrunde 2020 mit Bund und Kommunen erzielt. Der vorliegende Kompromiss ist unter schwierigsten Vorzeichen zustande gekommen und ein Beleg für die Handlungsfähigkeit der Tarifparteien, auch in Zeiten der Pandemie. Natürlich war die Einkommensrunde ursprünglich anders geplant. Aber gerade die Fähigkeit des dbb und seiner Mitgliedsgewerkschaften, auf eine völlig neue und unvorhersehbare Situation zu reagieren, hat sich am Ende bezahlt gemacht. Das Ergebnis kann sich in Zeiten der Pandemie für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sehen lassen.

Das Einigungspapier von dbb, Bund und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Die Einigung enthält unter anderem die nachfolgenden Punkte.

I. Entgelt

Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte werden – einschließlich der individuellen Zwischen- und Endstufen und der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü – wie folgt erhöht:

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50 Euro
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent

Es wurde eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 vereinbart.

Jahressonderzahlung

Als weitere soziale Komponente wird die Jahressonderzahlung im Bereich der Kommunen im Tarifgebiet West ab dem Jahr 2022 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 um 5 Prozentpunkte auf 84,51 Prozent erhöht. Im Tarifgebiet Ost wird die Jahressonderzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 8 für das Jahr 2022 auf 81,51 Prozent und ab dem Jahr 2023 auf 84,51 Prozent angehoben.

Corona-Sonderzahlung

Beschäftigte des Bundes und eines Mitglieds eines Mitgliedsverbands der VKA, die unter den Geltungsbereich des TVöD, TV-V, TVAöD, TVSöD und TVPöD fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Dezember-Entgelt 2020. Diese beträgt in den Entgeltgruppen 1 bis 8 600 Euro, in den Entgeltgruppen 9a bis 12 (TV-V: 9 bis 12) 400 Euro und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 300 Euro brutto. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig. Für Auszubildende im Bereich der VKA beträgt die Zahlung 225 Euro, im Bereich des Bundes 200 Euro. Die Zahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass das Arbeitsverhältnis beziehungsweise Ausbildungsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt (beziehungsweise Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Krankengeld nach § 45 SGB V, Kurzarbeitergeld oder Mutterschaftsgeld) bestand.

Bei der Zahlung handelt es sich um eine Beihilfe beziehungsweise Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die in einer Höhe bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der hier vereinbarten Corona-Sonderzahlung hängt davon ab, inwieweit der Freibetrag von 1.500 Euro individuell bereits ausgeschöpft wurde.

Corona-Sonderprämie ÖGD

Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 eine Corona-Sonderprämie ÖGD als Einmalzahlung. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten innerhalb dieses Zeitraums für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Es besteht Anspruch auf eine weitere Einmalzahlung mit dem Entgelt für den Monat Mai 2022, wenn die genannten Voraussetzungen im Zeitraum vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2022 erfüllt werden.

Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD beträgt 50 Euro für jeden vollen Monat des Einsatzes in der Corona-Bewältigung. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie entsprechend anteilig. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD sowie das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD werden wie folgt erhöht:

- ab dem 1. April 2021 um 25 Euro (Studienentgelte nach TVSöD 50 Euro)
- ab dem 1. April 2022 um weitere 25 Euro

II. Weitere Regelungen

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Beschäftigten in den Kommunen im Tarifgebiet Ost wird in zwei Schritten an das Westniveau angeglichen. Ab dem 1. Januar 2022 erfolgt eine Reduzierung auf 39,5 Stunden und zum 1. Januar 2023 eine weitere Reduzierung auf 39 Stunden. Für die kommunalen Krankenhäuser im Tarifgebiet West gilt derzeit eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden. Wegen der besonderen Belastungen erfolgt hier die Angleichung des Tarifgebiets Ost an das Westniveau in drei Schritten, beginnend ab 1. Januar 2023 bis zum Erreichen der 38,5 Stunden ab 1. Januar 2025.

Übernahme von Auszubildenden

Die bisherige Regelung zur Übernahme von Auszubildenden (§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil) wird wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wieder außer Kraft.

Praxisintegrierte duale Studiengänge

Die Tarifparteien werden nach Abschluss der Einkommensrunde 2020 Tarifverhandlungen über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Bereich des Bundes, den Besonderen Teil Verwaltung der VKA sowie des Hebammenstudiums nach dem Hebammenreformgesetz aufnehmen. Diese werden in den Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) integriert.

Altersteilzeit

Die Regelungen zur Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte des Bundes und im Bereich der VKA (TV FlexAZ) werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Einführung einer Pflegezulage

Alle Beschäftigte der P-Tabelle erhalten eine monatliche Pflegezulage, die in zwei Schritten kommen wird. Ab 1. März 2021 beträgt diese 70 Euro. Zum 1. März 2022 erhöht sich die Pflegezulage dann um weitere 50 Euro, so dass die Beschäftigten ab dem 1. März 2022 eine monatliche Pflegezulage in Höhe von 120 Euro erhalten. Ab dem Jahr 2023 nimmt die Pflegezulage an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Erhöhung der Intensivzulage und der Wechselschichtzulagen

Die Intensivzulage im VKA-Bereich wird ab dem 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht.

Ab dem 1. März 2021 erhalten die Beschäftigten, die ständig Wechselschicht leisten, eine erhöhte Zulage von 155 Euro monatlich und die Beschäftigten, die nicht ständig Wechselschicht leisten, eine erhöhte Zulage von 0,93 Euro pro Stunde. Außerdem hat der dbb die Forderung der Arbeitgeberseite, die Nachtschicht mit vier anstatt wie bisher mit zwei Stunden Nachtarbeit zu definieren, erfolgreich abgewehrt, so dass es bei der aktuellen Regelung bleibt.

Beibehaltung der Psychiatriczulagen

In ihrem ursprünglichen Angebot hatten die Arbeitgeber noch die Streichung der Psychiatriczulagen gefordert. Auch diese Forderung konnte der dbb erfolgreich abwehren, so dass die Beschäftigten in den Psychiatricen weiterhin ihre berechtigten Zulagen erhalten.

Erhöhung des Samstagszuschlags

Des Weiteren wird der Samstagszuschlag erhöht. Somit erhalten auch die Beschäftigten in den Krankenhäusern bei Arbeiten an Samstagen zwischen 13 und 21 Uhr einen Zuschlag von 20 Prozent.

Zulage für Beschäftigte in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Beschäftigte in der P-Tabelle (P 5 bis P 16) in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen erhalten ab 1. März 2021 eine Zulage von monatlich 25 Euro. Für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg beträgt die Zulage monatlich 35 Euro.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Für die Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst wird zum 1. März 2021 eine monatliche Funktionszulage von 300 Euro eingeführt. Zudem wird für diese Beschäftigten die Erfahrungsstufe 6 ab November 2020 eröffnet. Bislang war im Gegensatz zu den anderen Berufsgruppen in der Entgeltgruppe 15 mit der Erfahrungsstufe 5 die Endstufe erreicht. Zudem werden bei der Zuordnung die bislang von den betroffenen Beschäftigten in der Erfahrungsstufe 5 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt. Das bedeutet, dass – soweit am 1. November 2020 fünf Jahre in der Erfahrungsstufe 5 zurückgelegt worden sind – unmittelbar ein Aufrücken in die Erfahrungsstufe 6 erfolgt.

Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Öffnungsklausel für Entgeltumwandlung

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine Öffnungsklausel zur Möglichkeit der Vereinbarung einer Entgeltumwandlung zur Finanzierung von Fahrradleasing verständigt. Die Einzelheiten einschließlich der Kosten sind dann den individuellen Leasingverträgen vorbehalten.

Alternative Entgelt-Anreizsysteme

Alternativ zum System von Leistungszulage und Leistungsprämie können weitere alternative Entgelt-Anreizsysteme implementiert werden. Dazu wird § 18 TVöD (VKA) um Maßnahmen erweitert, zu deren Finanzierung das Budget der leistungsorientierten Bezahlung ganz oder teilweise verwendet werden kann. Derartige Maßnahmen sind unter anderem Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, Fahrkostenzuschüsse oder Kita-Zuschüsse. Zusätzlich können die Betriebsparteien das Volumen als Leistungspauschale undifferenziert anteilig pro Beschäftigtem als Sonderzahlung auskehren. Zudem stellen die Tarifvertragsparteien klar, dass entsprechende bestehende Dienst- / oder Betriebsvereinbarungen als mit dem Ziel gemäß § 18 TVöD vereinbar angesehen werden.

Vermögenswirksame Leistungen

Es wird geregelt, dass es sich bei den im TVöD tarifierten Beträgen um Mindestbeträge handelt.

Flughäfen

Für den Bereich der Flughäfen, die durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffen

sind, haben die VKA und die Gewerkschaften vereinbart, unmittelbar im Anschluss an die Einkommensrunde 2020 über einen Notlagentarifvertrag für die Flughäfen zu verhandeln. Dort werden zeitlich befristete Absenkungen der Personalkosten vereinbart. Dies schließt auch die Tariferhöhungen und die Corona-Sonderzahlung ein. Im Gegenzug zu Einsparungen bei den Personalkosten wird ein Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen fest vereinbart. Wenn sich ein Flughafen gegen die Anwendung des Notlagentarifvertrags entscheidet, gilt dieser Tarifabschluss. Landesbezirkliche Regelungen zu Notlagentarifverträgen sind ausgeschlossen.

TV COVID (Kurzarbeit)

Die Laufzeit des Tarifvertrags zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 30. März 2020 wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Sonderregelungen für abweichende Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen gelten auch, sofern die bereits bestehenden Vereinbarungen verlängert werden.

TV-V

Die Tabellenentgelte, dynamisierten Zulagen und Zuschläge werden wie folgt erhöht:

- ab dem 1. April 2021 um 1,56 Prozent
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent

Sparkassen

Die Tabellenentgelte und dynamisierten Zulagen werden wie folgt erhöht:

- ab dem 1. Juli 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50 Euro
- ab dem 1. Juli 2022 um weitere 1,0 Prozent

Die im TVöD-Bereich ab dem 1. April 2022 geltende Entgelttabelle gilt für die Beschäftigten der Sparkassen ab dem 1. Dezember 2022.

Der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung gemäß § 44 BT-S beträgt ab dem 1. Januar 2021 81,77 Prozent und ab 1. Januar 2022 74,77 Prozent. Ab dem 1. April 2021 wirksam werdende Entgelterhöhungen finden auf die Sparkassensonderzahlung keine Anwendung.

Für bankenspezifisch Beschäftigte, die einen Anspruch auf die Sparkassensonderzahlung haben, erhöht sich der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr im Jahr 2021 auf 31 Arbeitstage und ab dem Jahr 2022 auf 32 Arbeitstage. Durch einvernehmliche Dienstvereinbarung kann der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr auf bis zu 34 Arbeitstage erhöht werden.

TV-Fleischuntersuchung

Im Bereich des TV-Fleischuntersuchung werden die Stundenentgelte ebenfalls wie folgt erhöht:

- ab dem 1. April 2021 um 1,56 Prozent
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent

Die weiteren Entgeltbestandteile und die Begrenzung der Entgeltsummen werden zu den

gleichen Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

Beamtinnen und Beamte

Für den dbb ist die Einkommensrunde erst dann beendet, wenn das Volumen der Tarifeini-
gung zeitgleich und systemgerecht auf die Bundesbeamtinnen und -beamten übertragen ist.

Bewertung

Über zwei Verhandlungsrunden hinweg hatten die Arbeitgeber Verhandlungen verweigert. Nachdem sie diese Position aufgegeben hatten, wurde in der dritten Runde Schritt für Schritt und Thema für Thema ein Kompromiss erzielt, der in die Zeit passt. Das Ergebnis erkennt Geleistetes an, hilft, vor allem im Gesundheitsbereich, den öffentlichen Dienst zukunftsfest zu machen, und ignoriert auch nicht, dass die Pandemie die wirtschaftlichen Möglichkeiten in unserem Land aktuell nachhaltig beeinflusst. Wir wissen, dass wir ohne die Pandemie anders gefordert, anders gestreikt und natürlich auch anders verhandelt hätten. Aber es zeichnet diesen Kompromiss aus, dass er gesellschaftliche Notwendigkeiten mit den berechtig-
tigten Interessen der öffentlich Beschäftigten in Einklang gebracht hat. Unsere Bundestarif-
kommission hat das auch so bewertet und dem Abschluss mit großer Mehrheit zugestimmt.

Alle weiteren Informationen zur Einkommensrunde sind auf der Sonderseite des dbb zur
Einkommensrunde 2020 unter www.dbb.de/einkommensrunde abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlage